Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 32

Artikel: Bericht des eidg. Militärdepartements über das Jahr 1856

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92419

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht bes eidg. Militardepartements über jenigen von Obmalben, Graubunden und Genf find banbas Jahr 1856. gend. Freiburg und Bafel-Lanbichaft haben noch feine

A.

1. Ginleitung.

Die eing. Militarorganisation vom 8. Mai 1850, und bie zu beren weiterer Entwicklung erlassenen Reglemente und Berordnungen machen sich immer mehr geletend, und bald burfte ber Zeitpunkt gekommen sein, wo bas Geset als durchgeführt betrachtet werden kann. Sind auch einzelne Kantone im Personellen und im Materiellen noch im Ruckfande, so bestreben sie sich doch in iherer großen Mehrzahl, die militarischen Bundespflichten zu erfüllen.

Die Klagen über zu große Koftspieligkeit unseres Mislitarmefens, und ber Ruf nach Ermäßigung berbaberigen Budgets murben im Berichtsjahr weniger laut, als in frühern Jahren, und es ift zu hoffen, bag nach ber eben burchlaufenen Krife wegen Neuenburg biefelben vollenbs verftummen werben.

Die geschichtliche und politische Darftellung biefer Krise ift nicht Sache bes gegenwärtigen Berichts, und selbst die Bergählung ber getroffenen militärischen Unsordnungen und ber Erfahrungen und Resultate bes statt= gehabten Feldzuges muß ber nächften Berichterstattung vorbehalten werden, als wesentlich dem Jahre 1857 ansgehörend, und weil überdieß zur Stunde die nöthigen Materialien noch nicht vollständig sind.

Eines muß aber jest icon hervorgehoben werden. Die Begeifterung, mit ber MUes zu ben Baffen griff, bie Diegiplin und Bingebung, welche bie in Dienft berufenen Rorps an ben Tag legten, haben ben Beweis ge= liefert, bag mir eine Urmee befigen, auf bie wir unsauch in ben Tagen ber Befahr berlaffen fonnen, und ift berfelben auch in Folge ber friedlichen Wendung ber Dinge bie Gelegenheit nicht zu Theil geworben, fich im wirt. lichen Rampfe zu erproben, fo hat une boch beren gange Saltung zu ber Ermartung berechtigt, baß fie fich ficherlich auch in diefem bewährt haben murbe. Undererfeite aber haben une bie jungften Greigniffe gezeigt, bag bie Schweiz einer ftarfen und gut gerufteten Urmee nothwendig bebarf, wenn fie mit Ehren ale freier und felbftftanbiger Staat fortbefteben will. Denn wie hatte bie Eibgenoffenschaft ben Bumuthungen bes Auslandes, qu= mal wenn diefe mit bewaffneten Demonftrationen verbunben worden maren, wiberfteben, wie hatte fie mit Erfolg ihr Recht und ihre Chre, fo wie es gefchehen, behaupten wollen, wenn fie fich nicht auf ein fchlagfertiges Beer hatte ftugen fonnen? - Mogen alfo fomohl ber Bund ale bie Rantone ben militarifchen Ginrichtungen auch fortan alle Aufmertfamteit fchenten und ftete auf beren Bervolltommnung hinarbeiten.

2. Militärgefege ber Rantone.

Mehr und mehr bestreben sich die Kantone, ihre Militärgesetzebung mit derjenigen bes Bundes in Einklang zu bringen. Am Schlusse bes borigen Jahres waren in dieser Beziehung noch im Rücktande: Schwyz, Obwalben, Freiburg, Bafel-Lanbschaft, Graubunden, Teffin und Genf. Im Berichtsjahre wurden die Militärgesetze von Schwyz und Tessin zum Abschlusse gebracht. Die-

jenigen von Obwalben, Graubunden und Genf find bangend. Freiburg und Bafel-Landschaft haben noch keine Entwürfe eingereicht. Es ift zu wünschen, daß ohne langern Berzug alle Rantone ihrer dießfälligen Obliegenheit nachkommen.

Die Frage, wo ein Wehrpflichtiger, ber fich in einem anbern ale feinem Beimathfanton aufhalt, feine Wehrpflicht zu erfüllen habe, hatte in ben letten Jahren gu einer Reibe von Ronfliften zwischen einzelnen Rantonen und zu Befchwerben zwischen Burgern und Militarbehorben geführt. Babrent nämlich bie meiften Rantone, fich ftreng an bie Bestimmung ber Art. 144 u. 145 ber eibg. Militarorganisation haltend, Angehörige anderer Rantone bei fich nur bann gum Militarbienfte verhielten ober mit Militarfteuern belegten, wenn fie im Ranton formlich niedergelaffen maren, gingen einzelne Rantone meiter und griffen auch auf folche Wehrpflichtige, bie fich nur porubergebend in ihrem Gebiete aufhielten. In Folge beffen fam mancher Burger in bie Lage, gleichzeitig an zwei Orten Dienfte leiften ober Steuern bezahlen zu follen.

Im Berichtsjahre haben wir biese Anstände erlebigt, und, wie wir hoffen, auf eine Beise, bag auch fur die Butunft die betreffende Frage ein für allemal geregelt fein follte.

Bir grundeten unfern Entscheid lediglich auf die Artifel 144 und 145 ber eidg. Militaroganisation, welche lauten:

"Art. 144. In ber Regel foll ber Wehrpflichtige in bem Kantone Dienfte leiften, in welchem er niebergelaffen ift.

"Ausnahmsweise fann einer mit Bewilligung ber Behörde bes Rantons, in welchem er niedergelaffen ift, in einem andern Ranton Dienste thun. In diefer Beziehung find namentlich folche zu berücksichtigen, bie nachft ber Grenze ihres heimathkantons niedergelaffen find.

"Die Bewilligung, in einem anbern Kantone Dienfte zu thun, tann nicht verweigert werden, wenn ber Bflichtige bereits einer Waffe angehört, die der Kanton, in welchem er niedergelaffen ift, nicht besitzt.

"Art. 145. Jeber Behrpflichtige, ber aus Grund eisner theilweisen ober ganzlichen Entlaffung aus bem Mislitärbienste besteuert wird, hat die Steuer in bemjenigen Kantone zu bezahlen, in dem er niedergelassen ist."

(Fortfetung folgt.)

Bu verkaufen.

Sehr billig: eine in vorzüglichem Buftanbe erhaltene große und fleine Unisorm sammt Reitzeug u. f. w. für einen Dragoneroffizier. Bu erfragen bei ber Expedition biefer Zeitung.

Schweighauser'sche Cortimentsbuchhandlung in Lafel.

Militarwiffenschaftliche Ucuigkeiten.

After, bie Gefechte und Schlachten bei Leipzig. 2. Ausgabe. 1. Lieferung Fr. 6. 70.

Dwier, neue Spfteme der Feld-Artillerie-

rainaufnehmen

Organisation Feller, Leitfaben für ben Unterricht im Ter10. 70. 3. —